

# **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Walsrode**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zweck**

- (1) Die Stadt Walsrode betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkunft im Sinne dieser Satzung sind die durch die Stadt Walsrode bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Satz 1 gilt auch soweit die als Obdachlosenunterkunft bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume, nicht im Eigentum der Stadt Walsrode stehen.
- (3) Eine Obdachlosenunterkunft dient nach Maßgabe der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Einwohner der Stadt Walsrode.

## **§ 2 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

## **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Obdachlosenunterkunft bezieht und endet mit der Räumung der Unterkunft durch den Benutzer und Rückgabe der Schlüssel.
- (2) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer auf eigene Kosten angefertigten, sind der Stadt beziehungsweise deren Beauftragten zu übergeben.

## **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Der Benutzer ist verpflichtet, für eine

ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Walsrode unverzüglich von Schäden an der Unterkunft insbesondere an den zugewiesenen Räumen zu unterrichten.
- (4) Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Walsrode sind auch ohne vorherige Ankündigung berechtigt, außerhalb der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozessordnung) die den Bewohnern zugewiesenen Räume zu betreten. Die Benutzer sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Walsrode außerhalb der Nachtzeit ungehinderten Zutritt zu den ihnen zugewiesenen Räumen zu gewähren. Während der Nachtzeit gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, soweit das Betreten der Räume zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist.

## **§ 5 Belegungsänderungen**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte und Umsetzungen von einer Obdachlosenunterkunft in die andere anzuordnen und gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzen.
- (2) Benutzer sind verpflichtet, der Stadt anzuzeigen, wenn sie sich länger als drei Tage nicht in der Unterkunft aufhalten. Bei einer nicht angezeigten Abwesenheit von länger als drei Tagen ist die Stadt berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu vergeben und mit dem in der Unterkunft verbliebene Eigentum zu entsorgen oder Dritten zu überlassen.

## **§ 6 Räum- und Streupflicht**

Den Benutzern obliegt die Straßenreinigung einschließlich der Räum- und Streupflicht im Rahmen der ortsrechtlichen Regelungen.

## **§ 7 Hausordnung**

- (1) Der Benutzer ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Hausbewohnern verpflichtet. Mitarbeiter der Stadt Walsrode oder mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft durch die Stadt beauftragte Dritte können zur Wahrung der Hausordnung mündliche Anordnungen erlassen, die für die Bewohner bindend sind. Die Sätze 1 und 2 gelten für Besucher entsprechend.
- (2) Es ist verboten:
  - a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen
  - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen
  - c. ein Tier in der Unterkunft zu halten
  - d. bauliche oder andere Veränderungen an der Unterkunft oder an dem überlassenen Zubehör vorzunehmen
- (3) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 2 können von der Stadt Walsrode auf Antrag eines Benutzers zugelassen werden, wenn er nachweist, dass ein dringendes Bedürfnis vorliegt.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und

- (5) Die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, andere Bewohner der Unterkunft oder der Nachbargrundstücke belästigt oder die Unterkunft beziehungsweise das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (6) Die Stadt Walsrode kann auf Kosten des Bewohners ohne vorherige Ankündigung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Missachtung der Verbote nach Absatz 2 zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.
- (7) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister besondere Hausordnungen erlassen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden. Die Hausordnung ist auch für Besucher bindend.
- (8) Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder der für die Benutzung der Unterkunft festgelegten Regeln dieser Satzung kann der Benutzer mündlich oder schriftlich abgemahnt werden. Bei einem wiederholten erheblichen Verstoß ist die Stadt berechtigt, das Benutzungsverhältnis zu beenden.
- (9) Die Besuchszeit endet um 22.00 Uhr. Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag die Besuchszeit verlängern. Die Stadt ist auch berechtigt, Besuche einzelner Personen aus wichtigem Grund zeitlich beschränken oder ganz untersagen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen dieser Satzung für die von ihm oder in seiner Gemeinschaft lebenden Personen oder seinen Besuchern verursachten Schäden.
- (2) Für Schäden, die sich die Benutzer oder Besucher der Unterkunft gegenseitig zufügen oder die den Benutzern oder Besuchern entstehen, auch soweit sie durch Diebstahl oder Feuer verursacht worden sind, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Die Haftung der Stadt gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 9 Personenmehrheit als Benutzer**

Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft leben.

## **§ 10 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vollziehbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, ist die Stadt berechtigt, die Verfügung mit Zwangsmitteln nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung durchzusetzen.

## **§ 11 Gebühren**

Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Walsrode erhoben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 4

- a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufnimmt
- b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzt
- c. ein Tier in der Unterkunft hält
- d. bauliche oder andere Veränderungen an der Unterkunft oder an dem überlassenen Zubehör vornimmt

2. § 4 Abs. 9 Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Walsrode keinen Zutritt zu den zugewiesenen Räumlichkeiten gewährt

3. § 7 Abs. 4 als Besucher unter Missachtung eines Zutrittsverbots oder nach Ende der Besuchszeit die Unterkunft betritt oder sich darin aufhält

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Walsrode vom 24.6.1992 außer Kraft.

Walsrode, den 17.12.2010

Silke Lorenz  
Bürgermeisterin